

280 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

20. 10. 1960

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 abgeändert wird (Lebensmittelgesetznovelle 1960),

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239, wird abgeändert wie folgt:

1. Im Abs. 1 des § 7 a ist der Ausdruck „der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien namens der österreichischen Landwirtschaftskammern“ durch den Ausdruck „der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ zu ersetzen.

2. Der Abs. 2 des § 7 a erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die landwirtschaftliche Produktion finden die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a keine Anwendung, sofern es sich nicht um Tätigkeiten landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder um einen regelmäßigen Verkehr mit Lebensmitteln handelt, der sich vom Verkehr mit Lebensmitteln in einschlägigen Gewerbebetrieben nicht unterscheidet.“

3. Dem § 7 a sind die nachfolgenden Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Auf den Verkauf, das Feilhalten, die Bezeichnung, die Verpackung und den Transport von Milch und Milchprodukten finden ungeachtet der im Abs. 2 festgesetzten Ausnahme die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a uneingeschränkt Anwendung, sofern solche Lebensmittel nicht für den Verbrauch innerhalb der bäuerlichen Hausgemeinschaft bestimmt sind.

(4) Auf Produkte, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung unter Hinweis auf ihre besondere Eignung als Nahrung für Kinder oder Kranke in den Verkehr gesetzt zu werden, finden die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a uneingeschränkt Anwendung.“

Artikel II.

Die folgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Verordnung der Ministerien des Inneren und des Handels vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 239, betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des japanischen Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art.

2. Verordnung der Ministerien des Inneren, der Justiz, des Handels und des Verkehrs vom 5. September 1899, RGBl. Nr. 182, betreffend die Bezeichnung der Malz(Malton)weine.

3. Verordnung der Ministerien des Inneren, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 12. April 1906, RGBl. Nr. 83, betreffend die Mischung von Rüben(Rohr)- und Stärkesirup.

4. Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 18. April 1908, RGBl. Nr. 77, mit welcher Vorschriften über die chemische Untersuchung von Farben, welche bei der Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen verwendet werden dürfen, erlassen werden.

5. Verordnung des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbaumministerium vom 10. Oktober 1910, RGBl. Nr. 184, betreffend den Nachweis der Befähigung für den fachtechnischen Dienst an einer allgemeinen staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt.

6. Verordnung der Ministerien des Inneren, des Handels, des Verkehrs und der Justiz vom 6. August 1915, RGBl. Nr. 229, betreffend das Verbot der fälschlich als Nahrungsmittel oder Backpulver bezeichneten Präparate.

7. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 10. August 1926, BGBl. Nr. 248, betreffend den Verkehr mit Hefe.

8. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den be-

teiligten Bundesministerien vom 3. Jänner 1929, BGBl. Nr. 22, betreffend die Abänderung des Gebührentarifs der bundesstaatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 10/1952.

9. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 23. Dezember 1929, BGBl. Nr. 425, womit kosmetische Mittel von bestimmter Beschaffenheit verboten werden.

10. Verordnung vom 8. Mai 1935, Deutsches RGBl. I S. 590, über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 16. April 1937, Deutsches RGBl. I S. 456, vom 20. Dezember 1937, Deutsches RGBl. I S. 1391, und vom 16. März 1940, Deutsches RGBl. I S. 517.

11. Verordnung über Kakaoschalen vom 31. Dezember 1940, Deutsches RGBl. I S. 17/1941.

12. Verordnung über die Verwendung von Zelluloseäther im Lebensmittelverkehr vom 18. April 1942, Deutsches RGBl. I S. 240.

13. Verordnung über Ersatzgewürze vom 4. Mai 1942, Deutsches RGBl. I S. 278.

14. Verordnung des RMdI. und des RMfEuL. über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942, Deutsches RGBl. I S. 707.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der im § 7 a des LMG. 1951 enthaltene Begriff „landwirtschaftliche Urproduktion“ hat bei der Auslegung zu einer uneinheitlichen Auffassung über den Umfang dieses Begriffes geführt. Es wurde daraufhin beantragt, durch eine gesetzliche Maßnahme die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen und den Begriff der landwirtschaftlichen Produktion so zu definieren, daß den Bedürfnissen aller Ressorts Rechnung getragen wird.

Die Abänderung des § 7 a LMG. 1951 sollte ursprünglich im Rahmen eines Lebensmittelrechts-Bereinigungsgesetzes erfolgen. Dieser Gesetzentwurf sollte dazu dienen, alle jene Vorschriften auf dem Gebiete des Lebensmittelrechtes außer Kraft zu setzen, die teils entbehrlich oder undurchführbar sind und in ihrer Vielzahl das gesamte Lebensmittelrecht außerordentlich unübersichtlich gestalten. Die Zustimmung des Ministerrates konnte jedoch nicht erreicht werden, da in der Sitzung vom 19. Juli 1960 Einwendungen gegen die Aufhebung der fettwirtschaftlichen Vorschriften erhoben wurden. Im Hinblick auf diese Einwendungen soll nunmehr von einer weiteren Behandlung eines Lebensmittelrechts-Bereinigungsgesetzes abgesehen werden, da bei der Aufrechterhaltung der fettwirtschaftlichen Vorschriften, die nahezu zur Gänze unanwendbar sind und derzeit keine Grundlage für die Kontrolltätigkeit der Organe der Lebensmittelpolizei darstellen, von einer echten Lebensmit-

telrechtsbereinigung nicht mehr gesprochen werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 abgeändert werden soll, bietet jedoch die Möglichkeit, zumindest jene Vorschriften auf dem Gebiete des Lebensmittelrechtes zur Aufhebung zu bringen, bei denen die Notwendigkeit der Außerkraftsetzung bereits anlässlich der Beratungen über den Entwurf eines Lebensmittelrechts-Bereinigungsgesetzes übereinstimmend festgestellt wurde.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf auszuführen:

Zu Artikel I:

Mit dem durch Artikel I Z. 3 der Lebensmittelgesetznovelle, BGBl. Nr. 231/1950, dem Lebensmittelgesetz eingefügten § 7 a wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen, auf deren Grundlage es möglich sein soll, auch Gebote, also Vorschriften im positiven Sinn, zum Schutze der Gesundheit zu erlassen. Soweit solche Vorschriften die hygienische Gebarung bei Lebensmitteln betreffen, erwies es sich nicht zuletzt aus produktionstechnischen Rücksichten als notwendig, den „Bauernhof“ (die landwirtschaftliche Urproduktion) hievon auszunehmen, soweit nicht ein Lebensmittel mit einem besonderen Hinweis in Verkehr gesetzt wird, daß es als Nahrung für Kinder oder Kranke besonders geeignet ist (Kin-

dermilch und anderes mehr). Die nötige Ausnahme geschah in der Weise, daß in den § 7 a folgender Abs. 2 aufgenommen wurde: „Auf die landwirtschaftliche Urproduktion finden die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a nur Anwendung, wenn ein Produkt unter Hinweis auf seine besondere Eignung als Nahrung für Kinder oder Kranke in Verkehr gesetzt werden soll.“

In der Folge wurde es von der gewerblichen Wirtschaft aus Wettbewerbsgründen als unbefriedigend bezeichnet, daß nach dieser Bestimmung auch ein Verkehr mit Lebensmitteln in Einrichtungen eines landwirtschaftlichen Betriebes, die das Bild eines gewerblichen Betriebes ergeben (vgl. hiezu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1958, Z. 1808/55), durch die Hygienevorschriften nicht erfaßt werden kann. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, soll § 7 a des Lebensmittelgesetzes 1951 neu gefaßt werden.

Auch nach der neuen Fassung des § 7 a soll „der Bauernhof“ grundsätzlich von den Lebensmittel-Hygienevorschriften ausgenommen bleiben. Jedoch sollen für die landwirtschaftliche Produktion nunmehr auch insofern Lebensmittel-Hygienevorschriften erlassen werden können, als es sich um Tätigkeiten landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder um einen regelmäßigen Verkehr mit Lebensmitteln handelt, der sich vom Verkehr mit Lebensmitteln in einschlägigen Gewerbebetrieben nicht unterscheidet. Die Beurteilung, ob der Verkehr mit Lebensmitteln in landwirtschaftlichen Betrieben dem Verkehr mit Lebensmitteln in einschlägigen Gewerbebetrieben gleichzusetzen ist, kann nur nach dem Gesamtbild erfolgen; einzelne Tätigkeiten, wie zum Beispiel das Aufbewahren von Lebensmitteln, können nicht für sich beurteilt werden. Der Ab-Hof-Verkauf ist daher in der Regel vom Gesetz nicht erfaßt, es sei denn, die Verkaufseinrichtungen ergäben das Bild eines einschlägigen Gewerbebetriebes. Den landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kann die Einhaltung der Hygienevorschriften bei der Be- oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und bei deren Absatz in gleicher Weise wie der gewerblichen Wirtschaft zugemutet werden. Soweit jedoch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften pflanzliche Produktion oder Tierzucht und Tierhaltung betreiben, werden sie bei dieser Tätigkeit als solcher wie die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe zu behandeln sein. Insbesondere der Marktverkehr mit Lebensmitteln durch Landparteien stellt eine Inverkehrsetzung dar, die sich vom Verkehr mit Lebensmitteln in einschlägigen Gewerbebetrieben nicht unterscheidet. Auch die Verabreichung von Getränken und Speisen im Buschenschank wird den Hygienevorschriften unterworfen werden können. Hin-

gegen war die Bewirtung von Gästen am Bauernhof als häusliche Nebenbeschäftigung schon bisher durch die Verordnungsermächtigung des § 7 a Abs. 1 lit. a des Lebensmittelgesetzes 1951 erfaßt, weil es sich hierbei in der Hauptsache um Tätigkeiten handelt, die als solche nicht in den Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion fallen.

Der Verkehr mit Milch und Milchprodukten ist nach den Bestimmungen des neuen Abs. 3 gegenüber dem bisherigen Zustand in wesentlich erweitertem Umfang erfaßbar. Es können daher Vorschriften auf dem Gebiete der Hygiene hinsichtlich des Verkaufs, des Feilhaltens, der Bezeichnung, der Verpackung und des Transportes von Milch und Milchprodukten auch für den Bereich des Bauernhofes erlassen werden, es sei denn, diese Produkte wären für den Verbrauch innerhalb der bäuerlichen Hausgemeinschaft bestimmt.

So wie im bisherigen Umfang können ferner alle Tätigkeiten, die im Abs. 1 lit. a aufgezählt sind, im Verordnungswege geregelt werden, wenn sie sich auf Lebensmittel beziehen, die unter Hinweis auf ihre besondere Eignung als Nahrung für Kinder oder Kranke in den Verkehr gesetzt werden. Hierbei ist es unbeachtlich, ob solche Produkte im ursprünglichen Zustand oder erst nach einer etwa erforderlichen Bearbeitung oder Verarbeitung in den Verkehr gelangen.

Im Text des § 7 a wurde nunmehr auch die Einrichtung der Präsidentenkonferenz als Repräsentantin der österreichischen Landwirtschaftskammern berücksichtigt. Diese Maßnahme findet ihre Begründung darin, daß der bisherige Text den gegebenen Verhältnissen nicht mehr Rechnung trägt. Die Einrichtung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat auch bereits in mehreren anderen Bundesgesetzen, wie zum Beispiel dem Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, der Apothekengesetznovelle, BGBl. Nr. 86/1960, und anderen mehr ihren Niederschlag gefunden.

Zu Artikel II:

Wie bereits eingangs erwähnt, bestehen auf dem Gebiete des Lebensmittelrechtes derzeit noch eine Reihe von entbehrlichen und undurchführbaren Vorschriften. Es handelt sich hierbei sowohl um Vorschriften, die auf Grund des österreichischen Lebensmittelgesetzes als Durchführungsverordnungen oder als gesetzvertretende beziehungsweise gesetzändernde Verordnungen, als auch um Vorschriften des deutschen Lebensmittelrechtes, die als österreichische Rechtsvorschriften auf Grund des Rechtsüberleitungsgesetzes vorläufig in Geltung gesetzt worden sind. Die Vielzahl dieser Bestimmungen ist geeignet, das gesamte Lebensmittelrecht außer-

ordentlich unübersichtlich zu gestalten. Um dem österreichischen Lebensmittelrecht die erforderliche Übersichtlichkeit zu verleihen, erscheint es daher notwendig, diese Rechtsvorschriften außer Kraft zu setzen.

Die ersatzlose Aufhebung der in diesem Bundesgesetz genannten Rechtsvorschriften gibt keineswegs zur Befürchtung Anlaß, daß in Hinkunft den Organen der Lebensmittelpolizei die erforderlichen

Handhaben zur Beurteilung der in Verkehr befindlichen Lebensmittel ermangeln könnten. Es sei darauf verwiesen, daß bei der Auswahl der zur Aufhebung vorgeschlagenen Rechtsvorschriften darauf Bedacht genommen wurde, vor allem jene Bestimmungen aufzunehmen, bei denen den Organen der Lebensmittelpolizei ausreichende Beurteilungsnormen des Österreichischen Lebensmittelbuches zur Verfügung stehen.